

Bundestagswahl am 24. September 2017

Wahlprüfsteine des KSL Köln zu behindertenpolitischen Themen

Die anstehende Bundestagswahl wird auch von Menschen mit Behinderung mit großem Interesse verfolgt. Es herrscht vielfach Enttäuschung über das zu Jahresbeginn in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz (BTHG) vor. Umso wichtiger ist für die Betroffenen die Frage, wie sich die Teilhabesituation behinderter Menschen in der kommenden Legislaturperiode entwickeln wird und welche Positionen die unterschiedlichen Parteien hierzu vertreten.

Das KSL Köln hat dies zum Anlass genommen, um anhand mehrerer Wahlprüfsteine die Positionen der verschiedenen Parteien zu behindertenpolitischen Inhalten zu erfragen, damit Betroffene sich aus erster Hand hierzu informieren können. Neben der Weiterentwicklung des BTHG spielt auch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) eine zentrale Rolle.

Die Wahlprüfsteine wurden am 25. August 2017 verschickt. Adressaten waren folgende Fraktionen des Deutschen Bundestages bzw. Parteien:

1. CDU/CSU
2. SPD
3. Die Linke
4. Bündnis 90/Grüne
5. FDP

Inzwischen liegen die Antworten der Parteien vor.

Die CDU/CSU-Fraktion hat lediglich einen allgemein gehaltenen Text als Antwort übersandt, ohne auf die einzelnen Fragen der Wahlprüfsteine einzugehen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird dieser Text im Anschluss an die jeweilige Frage angefügt.

Bei der SPD sind die Wahlprüfsteine zunächst offenbar nicht eingegangen. Kurzfristig hat die SPD-Parteizentrale sich geäußert. Aufgrund des engen Zeitfensters sieht man sich nicht mehr in der Lage, die Fragen des KSL Köln im Detail zu beantworten, sondern hat Antworten auf andere Wahlprüfsteine zugesandt, aus denen sich Antworten auf die Fragen des KSL Köln ergeben sollen. Diese Antworten wurden in die nachfolgende Zusammenstellung der Reaktionen der Parteien eingearbeitet.

Leben in der Gemeinschaft, insbes. iSd. Art. 19 UN-BRK

Vorrang der ambulanten Hilfe

Art. 19 UN-BRK bestimmt, dass Menschen mit Behinderung die gleichen Wahlmöglichkeiten haben, wo und mit wem sie leben. Sie sind zudem nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen für diese Personengruppe zu erleben.

Ungeachtet dieser klaren Vorgabe des Rechts auf eine selbst gewählte ambulante Wohnform enthält das BTHG weiterhin einen Mehrkostenvorbehalt mit der Folge, dass Menschen mit Behinderung aus Kostengründen bei angeblicher Zumutbarkeit auch gegen ihren Willen auf eine stationäre Unterbringung verwiesen werden können. Der Weg in eine selbstbestimmte ambulante Wohnform ist damit versperrt.

1. Wie steht Ihre Partei zum Fortbestand dieses Mehrkostenvorbehalts trotz des eindeutigen Wortlauts des Art. 19 UN-BRK?
2. Welchen Stellenwert hat das Leben in einer selbstbestimmten Wohnform für Menschen mit und ohne Behinderung aus Sicht Ihrer Partei?
3. Was wird Ihre Partei unternehmen, um Menschen mit Behinderung davor zu schützen, dagegen den eigenen Willen in einer stationären Wohnform untergebracht zu werden?

Antwort der CDU/CSU-Fraktion

Der Deutsche Bundestag hat vor wenigen Monaten nach einem langen, ausführlichen und intensiven Diskussionsprozess, in den auch Sie sich aktiv eingebracht haben, das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) beschlossen. Wichtigste Ziele des Gesetzes waren die Reform der Eingliederungshilfe, die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und ein Abbremsen der Ausgabendynamik. Dabei war es notwendig, die unterschiedlichsten Wünsche und Forderungen der Menschen mit Behinderungen und der beteiligten Akteure auszubalancieren, die zum Teil gegenläufig waren. Mit dem gefundenen Kompromiss wird das Gesetz bis 2023 in vier Stufen in Kraft gesetzt. Parallel dazu wird das Gesetz evaluiert (Wirkungsuntersuchung, Umsetzungsbegleitung, modellhafte Erprobung, Untersuchung der finanziellen Auswirkungen, Evidenzbeobachtung der Länder).

Im Zuge der im Gesetz festgelegten wissenschaftlichen Begleitung und Evaluierung wird sich herausstellen, ob bzw. wo Nachbesserungsbedarf beim Bundesteilhabegesetz bzw. der Reform der Eingliederungshilfe gesehen wird.

Antwort der SPD

Auszug aus der Antwort der SPD auf den Wahlprüfstein des Bundesverbands Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.:

Mit dem Bundesteilhabegesetz haben wir den Grundsatz der Personenzentrierung festgeschrieben. Entscheidend ist der persönliche Unterstützungsbedarf. Durch diese Unterstützung können Menschen mit Behinderung ihr Leben so gestalten, wie sie es selbst wollen. Zum Beispiel beim Wohnen. Sie können mitentscheiden, ob sie alleine, oder in einer Wohn-Gemeinschaft oder in einer Einrichtung leben möchten.

Die neuen Assistenzleistungen dienen dem Ziel der Alltagsbewältigung und können von Leistungen zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten bis zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung reichen.

[...]

Niemand soll in einer Wohn-Form leben müssen, die er nicht möchte. Mit dem Bundesteilhabegesetz haben wir dafür gesorgt, dass man in Zukunft nicht mehr zwischen ambulanten und stationären Wohn-Angeboten unterscheidet. Welche Unterstützung eine Person bekommt, hängt von ihrem ganz persönlichen Bedarf ab. Es wird aber immer noch Einrichtungen für Menschen mit Behinderung geben.

Antwort der Fraktion DIE LINKE

DIE LINKE lehnt diesen Mehrkostenvorbehalt im BTHG ausdrücklich ab und fordert die sofortige Streichung dieser Regelung.

Die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens von Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen ist gemäß der rechtsverbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention ein Menschenrecht und eine zentrale Forderung der LINKEN.

Daher fordern wir die Gewährleistung der vollen und wirksamen Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen, gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, ohne dass ihnen eine Lebensform – zum Beispiel im Heim – aufgezwungen wird. Hierfür müssen ambulante und barrierefreie sowie inklusive Angebote und Strukturen aufgebaut und langfristig finanziert werden. Das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen ist dabei zu garantieren.

Notwendige Teilhabe- und andere Unterstützungsleistungen sind bedarfsgerecht und vollständig unabhängig von Einkommen und Vermögen auszugestalten.

Antwort der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Das Recht zu entscheiden, wo, wie und mit wem man wohnen möchte, darf nicht aus Kostengründen eingeschränkt werden. Dasselbe gilt für die Entscheidung darüber, wer einen dabei assistiert bzw. unterstützt. Das Bundesteilhabegesetz muss in dieser Hinsicht geändert werden. Die entsprechenden Änderungen im BTHG werden wir vornehmen.

Antwort der FDP

Wir Freie Demokraten stehen dafür, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt und ohne Bevormundung ihr Leben gestalten können. Wir setzen uns für die Wunsch- und Wahlrechte der Leistungsberechtigten und den grundsätzlichen Vorrang ambulanter Hilfen ein. Wir sehen allerdings, dass mit der Systematik von Sozialleistungen als Unterstützung durch die Allgemeinheit keine unbegrenzten Leistungsansprüche verbunden sein können. Insofern kann auf einen Mehrkostenvorbehalt nicht völlig verzichtet werden. Leistungsträger sollen die Möglichkeit behalten, Wünschen von Leistungsberechtigten im Einzelfall dann nicht zu entsprechen, wenn deren Berücksichtigung die öffentlichen Kassen übermäßig belasten würde. Bei der Anwendung dieses Mehrkostenvorbehalts ist aber die Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit angemessen zu prüfen, um in der Praxis mehr Menschen mit Behinderung das Leben in einer eigenen Wohnung zu ermöglichen. In diesem Sinne halten wir die verabschiedete Neufassung des Mehrkostenvorbehalts in § 104 SGB IX für sachgerecht.

Vergütung von Assistenzleistungen

Durch eine persönliche Assistenz ist auch für Menschen mit sehr schweren Beeinträchtigungen ein Leben außerhalb klassischer stationärer Wohnform möglich. Der Assistenzsektor hat sich in den vergangenen Jahren von einem Einsatzgebiet für Zivildienstleistende zu einem vollständigen Berufsfeld mit signifikanten Beschäftigungszahlen entwickelt. Assistenz ist ein „Jobmotor“.

Sehr unbefriedigend ist hingegen die Entlohnung der tätigen Assistenzkräfte. Vielfach wird durch die zuständigen Leistungsträger lediglich der gesetzliche Mindestlohn angesetzt. Tarifbindungen werden unterbunden. Tarifierhöhungen oder eine regelmäßige und unaufgeforderte Anpassung der Entlohnung an die tariflichen Entwicklungen werden häufig vorenthalten. Dadurch wird die Arbeit als Assistenzkraft zunehmend unattraktiv, was es für behinderte Menschen immer schwerer macht, Assistenzkräfte zu finden.

1. Wie ist die Position Ihrer Partei zu diesem Lohndumping im Assistenzbereich?
2. Besteht nach Ihrer Auffassung Handlungsbedarf?
3. Mit welchen Mitteln möchte Ihre Partei Änderungen herbeiführen?

Antwort der CDU/CSU-Fraktion

Der Deutsche Bundestag hat vor wenigen Monaten nach einem langen, ausführlichen und intensiven Diskussionsprozess, in den auch Sie sich aktiv eingebracht haben, das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) beschlossen. Wichtigste Ziele des Gesetzes waren die Reform der Eingliederungshilfe, die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und ein Abbremsen der Ausgabendynamik. Dabei war es notwendig, die unterschiedlichsten Wünsche und Forderungen der Menschen mit Behinderungen und der beteiligten Akteure auszubalancieren, die zum Teil gegenläufig waren. Mit dem gefundenen Kompromiss wird das Gesetz bis 2023 in vier Stufen in Kraft gesetzt. Parallel dazu wird das Gesetz evaluiert (Wirkungsuntersuchung, Umsetzungsbegleitung, modellhafte Erprobung, Untersuchung der finanziellen Auswirkungen, Evidenzbeobachtung der Länder).

Im Zuge der im Gesetz festgelegten wissenschaftlichen Begleitung und Evaluierung wird sich herausstellen, ob bzw. wo Nachbesserungsbedarf beim Bundesteilhabegesetz bzw. der Reform der Eingliederungshilfe gesehen wird.

Antwort der SPD

Eine Antwort der SPD-Fraktion bzw. Bundespartei steht bislang noch aus.

Antwort der Fraktion DIE LINKE

DIE LINKE fordert als Mindestwert den Mindestlohn für Assistenzkräfte für Menschen mit Behinderungen. Eine regelmäßige Steigerung der Gehälter macht sicher Sinn. Wir werden diese Anregung aufnehmen und für die nächste Wahlperiode anhand des TVöD für Pflegekräfte eine Positionierung entwickeln und entsprechende Änderungen einfordern.

Wichtig ist dabei eine bundesweit einheitliche Regelung.

Antwort der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Persönliche Assistenz ist ein wichtiges Mittel, behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Eine faire Bezahlung, die es auch ermöglicht, gut qualifizierten bzw. eingearbeiteten AssistentInnen langfristig attraktive Arbeitsbedingungen zu bieten, ist dabei essenziell. Das Bundesteilhabege-

setz legt erstmals fest, dass tarifvertraglich vereinbarte Löhne nicht als zu hoch abgelehnt werden dürfen. Wir setzen uns dafür ein, dass diese Vorgabe wirklich ihren Zweck erfüllt, und sie verbindlicher formulieren, falls das nicht der Fall ist.

Uns ist es generell ein wichtiges Anliegen, die Tarifbindung zu erhöhen. Dafür soll es einfacher werden, Tarifverträge für allgemeinverbindlich zu erklären. Wir halten insbesondere einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag Soziales für notwendig, um den sozialen Berufe den Stellenwert zu geben, den sie verdienen.

Antwort der FDP

Persönliche Assistenz kann ein wesentlicher Baustein für eine selbstbestimmte Lebensführung sein. Dazu wollen wir das Instrument eines persönlichen Budgets weiter verbreiten und die Inanspruchnahme mit Hilfe vereinfachter Verfahren und qualifizierter Beratung steigern, damit mehr Menschen sich Unterstützung zur Teilhabe selbst bzw. mit Hilfe ihrer Angehörigen organisieren können. Hinsichtlich der Vergütung von Assistenzleistungen haben sich noch keine geregelten Verfahren entwickelt, die zu einer leistungsgerechten Höhe der Vergütung führen. Deshalb sollten zwischen Kostenträgern und Leistungsanbietern unter Beteiligung der betroffenen Menschen mit Behinderungen Grundsätze der Vergütung verhandelt werden, nach denen eine Kostenübernahme bzw. eine Kalkulation eines Budgets erfolgen könnte. In diesem Zusammenhang wäre auch eine Selbstorganisation der Anbieter von Assistenzleistungen zur Interessensvertretung hilfreich.

Gemeinsame Inanspruchnahme (Zwangspoolen)

Mit dem Instrument der gemeinsamen Inanspruchnahme, von Betroffenen in nachvollziehbarer Weise als Zwangspoolen bezeichnet, wird die Möglichkeit eingeräumt, Leistungen der Eingliederungshilfe nur noch an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam zu erbringen. Behinderte Menschen müssen sich beispielsweise für einen Kinobesuch die Begleitperson miteinander teilen und sich somit auch auf identische Freizeitaktivitäten verständigen, damit anschließend die Leistungen kostengünstig als gemeinsame Inanspruchnahme erbracht werden können. Eine Selbstbestimmung im Sinne der UN-BRK wäre damit ausgeschlossen.

1. Wie steht Ihre Partei zu dieser Problematik?
2. Was wird Ihre Partei unternehmen, um der zunehmenden Einführung einer solchen gemeinsamen Inanspruchnahme gegen den Willen der Betroffenen entgegenzuwirken.

Antwort der CDU/CSU-Fraktion

Der Deutsche Bundestag hat vor wenigen Monaten nach einem langen, ausführlichen und intensiven Diskussionsprozess, in den auch Sie sich aktiv eingebracht haben, das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) beschlossen. Wichtigste Ziele des Gesetzes waren die Reform der Eingliederungshilfe, die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und ein Abbremsen der Ausgabendynamik. Dabei war es notwendig, die unterschiedlichsten Wünsche und Forderungen der Menschen mit Behinderungen und der beteiligten Akteure auszubalancieren, die zum Teil gegenläufig waren. Mit dem gefundenen Kompromiss wird das Gesetz bis 2023 in vier Stufen in Kraft gesetzt. Parallel dazu wird das Gesetz evaluiert (Wirkungsuntersuchung, Umsetzungsbegleitung, modellhafte Erprobung, Untersuchung der finanziellen Auswirkungen, Evidenzbeobachtung der Länder).

Im Zuge der im Gesetz festgelegten wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation wird sich herausstellen, ob bzw. wo Nachbesserungsbedarf beim Bundesteilhabegesetz bzw. der Reform der Eingliederungshilfe gesehen wird.

Antwort der SPD

Auszug aus einer Antwort der SPD auf den Wahlprüfstein Ability Watch e.V.:

Die gesetzliche Grundlage für die Leistungen zur Teilhabe an der Gesellschaft hat sich mit dem Bundesteilhabegesetz bereits deutlich verbessert. Die Person und ihre Selbstbestimmung stehen im Mittelpunkt. Daran wollen wir anknüpfen und die Teilhabeleistungen stetig weiterentwickeln. Wir wollen, dass Betroffene ohne Diskriminierung und ohne großen Aufwand Zugang zu diesen Leistungen bekommen. Im Bundesteilhabegesetz ist geregelt, dass Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte nur dann gemeinsam erbracht werden können, soweit dies für den einzelnen Leistungsberechtigten zumutbar ist. Hierbei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände zu berücksichtigen. Wird die gemeinschaftliche Leistungserbringung als nicht zumutbar erachtet, kann sie auch nicht gegen den Willen der Betroffenen angewandt werden. Die individuelle Bedarfsdeckung steht dabei außer Frage.

Antwort der Fraktion DIE LINKE

Die Ermöglichung der gemeinschaftlichen Erbringung von Leistungen (Zwangspooling) schränkt das Selbstbestimmungsrecht sowie das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen erheblich ein. Damit widerspricht sie den Vorgaben der rechtsverbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention. Daher teilt DIE LINKE die Kritik von Selbstvertretungsorganisatio-

nen und Verbänden ausdrücklich. Diese menschenunwürdige Regelung muss – wie viele weitere auch – umgehend abgeschafft werden. Die Prüfung, was zumutbar ist und was nicht, werden die SachbearbeiterInnen in den Ämtern vornehmen – je nach Kassenlage. Zu erwarten sind willkürliche Entscheidungen und keine bedarfsgerechte Gewährungen von notwendigen Teilhabeleistungen.

Auch findet sich im BTHG keine Definition von Assistenz gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und keine bedarfsgerechte und vollständig einkommens- sowie vermögensunabhängige Gewährleistung der persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen (insb. im Ehrenamt und bei Freizeitaktivitäten).

Der Behinderungsbegriff der UN-BRK wurde wie beim Behindertengleichstellungsgesetz falsch übernommen – dies ist nicht akzeptabel und muss ebenso geändert werden.

Antwort der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Für uns ist es nicht nur ein Gebot der Menschenrechte, dass jeder Mensch wohnen, leben, lernen, arbeiten und die Freizeit verbringen können, wo, wie und mit wem sie wollen. Das Gleiche gilt für die Entscheidung darüber, von wem sich Menschen mit Behinderungen dabei unterstützen lassen möchten. Auch das gilt gerade auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. Assistenzleistungen dürfen daher aus unserer Sicht nur dann gepoolt werden, wenn alle Beteiligten es wollen. Die entsprechenden Änderungen im BTHG werden wir vornehmen.

Antwort der FDP

Aus unserer Sicht soll auch im Bereich der Freizeitgestaltung eine selbstbestimmte Lebensführung unterstützt werden und nicht durch ein so genanntes „Zwangspoolen“ erschwert werden. Wenn Leistungen der sozialen Teilhabe für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden sollen, wird es aber kaum möglich sein, den individuellen Interessen gerecht zu werden. Deshalb stellt eine gemeinsame Inanspruchnahme entgegen den Wünschen der Betroffenen einen falschen Ansatz dar.

Teilhabe am Arbeitsleben

Untergrenze von 15 Arbeitsstunden pro Woche für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Trotz eines erschwerten Zugangs behinderter Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt und entsprechend hoher Arbeitslosigkeit gibt es Menschen mit sehr

schwerer insbesondere körperlicher Beeinträchtigung, die unbedingt gewillt sind, ihren Lebensunterhalt zumindest teilweise durch eine eigene Erwerbstätigkeit in geringem Umfang selbst zu bestreiten. Die hierfür erforderlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, etwa die Anpassung des Arbeitsplatzes, werden jedoch grundsätzlich an eine Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden gekoppelt. Damit ist die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung, die diese Wochenarbeitszeit nicht regelmäßig erbringen können, stark gefährdet. Gleichzeitig wird deren persönliches Potenzial vertan.

Notwendig wäre ein Verzicht auf die oben genannte Untergrenze für die Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Damit könnten auch kleinere Beschäftigungsverhältnisse für Menschen mit sehr schweren Beeinträchtigungen realisiert werden, denn neben der Sicherung des Lebensunterhalts dient eine eigene Erwerbstätigkeit auch in geringem Umfang der persönlichen Bestätigung und einer gesellschaftlichen Wertschätzung.

1. Wie steht Ihre Partei zu der Untergrenze von 15 Wochenarbeitsstunden für den Bezug von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben?
2. Was gedenkt Ihre Partei diesbezüglich in der kommenden Legislaturperiode zu unternehmen?

Antwort der CDU/CSU-Fraktion

Der Deutsche Bundestag hat vor wenigen Monaten nach einem langen, ausführlichen und intensiven Diskussionsprozess, in den auch Sie sich aktiv eingebracht haben, das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) beschlossen. Wichtigste Ziele des Gesetzes waren die Reform der Eingliederungshilfe, die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und ein Abbremsen der Ausgabendynamik. Dabei war es notwendig, die unterschiedlichsten Wünsche und Forderungen der Menschen mit Behinderungen und der beteiligten Akteure auszubalancieren, die zum Teil gegenläufig waren. Mit dem gefundenen Kompromiss wird das Gesetz bis 2023 in vier Stufen in Kraft gesetzt. Parallel dazu wird das Gesetz evaluiert (Wirkungsuntersuchung, Umsetzungsbegleitung, modellhafte Erprobung, Untersuchung der finanziellen Auswirkungen, Evidenzbeobachtung der Länder).

Im Zuge der im Gesetz festgelegten wissenschaftlichen Begleitung und Evaluierung wird sich herausstellen, ob bzw. wo Nachbesserungsbedarf beim Bundesteilhabegesetz bzw. der Reform der Eingliederungshilfe gesehen wird.

Antwort der SPD

Eine Antwort der SPD-Fraktion bzw. Bundespartei steht bislang noch aus.

Antwort der Fraktion DIE LINKE

DIE LINKE hat in der 18. Wahlperiode einen Antrag in den Bundestag eingebracht und fordert darin (Bundestagsdrucksache 18/5227): Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollten auch für die Zeit während einer Ausbildung und eines Praktikums sowie für Arbeitsverhältnisse unter 15 Wochenstunden bedarfsgerecht gewährt werden, wenn Betroffene aufgrund ihrer Behinderungen nicht länger beschäftigt werden können. Dies muss ebenso für entsprechende – auch außereuropäische – Auslandsaufenthalte wie beispielsweise für zeitlich begrenzte hauptamtliche Tätigkeiten sowie für internationale Freiwilligendienste oder für Studien-/Praktika-Aufenthalte im Ausland gelten.

Dabei muss der personenzentrierte Ansatz als Instrument ohne Kostenvorbehalt ausgestaltet werden. Dafür sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedarfsgerecht auf der Grundlage eines bundeseinheitlichen, am Lebenslagenansatz orientierten Bedarfsfeststellungsverfahrens auszugestalten. Für Verlässlichkeit und Planbarkeit sind Förderungen trägerübergreifend und langfristig zu gewähren, auch in Form von dauerhaften Lohn-, Gehalts- sowie Mobilitätsszuschüssen. Das Budget für Arbeit ist als Leistungsanspruch bedarfsgerecht auszugestalten und darf nicht als Instrument zur Kosteneinsparung genutzt werden.

Übergangswege in reguläre Beschäftigung wie der „Öffentlich geförderte Beschäftigungssektor“ und die „Unterstützte Beschäftigung“ sind zu erweitern, beispielsweise durch dauerhafte Berufsbegleitung und aus Bundesmitteln langfristig zu sichern.

Antwort der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Grundsätzlich stehen wir Beschäftigungsverhältnissen mit sehr geringem Stundenumfang skeptisch gegenüber, da sie nur selten auskömmlich sind und eine gute Lebensperspektive eröffnen. Wir stimmen Ihnen jedoch darin zu, dass es Konstellationen gibt, in denen dadurch ein sinnvoller Weg zur Teilhabe eröffnet wird. Deshalb werden wir die entsprechenden Vorschriften ändern.

Antwort der FDP

Chancen zum Einstieg in den Arbeitsmarkt sind ein wesentliches Element von Teilhabe. Auch für Menschen mit Behinderungen mit einem hohen Unterstützungsbedarf bzw. mit sehr eingeschränkten Leistungsmöglichkeiten sollten hier Wege eröffnet werden. In diesem Sinne sollte geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen von der starren Grenze von 15 Arbeitsstunden pro Woche abgewichen werden kann und eine Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben z. B. auch bei geringfügigen Beschäftigungen erfolgen könnte.

Arbeitsassistenz nur im angemessenen Verhältnis zum Erwerbseinkommen

Arbeitsassistenz als begleitende Hilfe im Arbeitsleben hat sich in der Vergangenheit als wirksames Instrument zur laufenden Unterstützung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bewährt.

Zunehmend beobachtet man jedoch, dass Leistungen für eine Arbeitsassistenz in einem angemessenen Verhältnis zum dadurch erzielten Erwerbseinkommen des behinderten Menschen stehen sollen. Dies erschwert insbesondere für behinderte Menschen mit einer geringen beruflichen Qualifikation oder mit eher gering vergüteten Berufsfeldern die Möglichkeit, eine Arbeitsassistenz im notwendigen Umfang zu erhalten, da die zuständigen Integrationsämter zunehmend dazu neigen.

1. Wie positioniert sich Ihre Partei zu dieser Problematik?
2. Mit welchen Konzepten wird sich Ihre Partei dieser Thematik annehmen?

Antwort der CDU/CSU-Fraktion

Der Deutsche Bundestag hat vor wenigen Monaten nach einem langen, ausführlichen und intensiven Diskussionsprozess, in den auch Sie sich aktiv eingebracht haben, das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) beschlossen. Wichtigste Ziele des Gesetzes waren die Reform der Eingliederungshilfe, die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und ein Abbremsen der Ausgabendynamik. Dabei war es notwendig, die unterschiedlichsten Wünsche und Forderungen der Menschen mit Behinderungen und der beteiligten Akteure auszubalancieren, die zum Teil gegenläufig waren. Mit dem gefundenen Kompromiss wird das Gesetz bis 2023 in vier Stufen in Kraft gesetzt. Parallel dazu wird das Gesetz evaluiert (Wirkungsuntersuchung, Umsetzungsbegleitung, modellhafte Erprobung, Untersuchung der finanziellen Auswirkungen, Evidenzbeobachtung der Länder).

Im Zuge der im Gesetz festgelegten wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation wird sich herausstellen, ob bzw. wo Nachbesserungsbedarf beim Bundesteilhabegesetz bzw. der Reform der Eingliederungshilfe gesehen wird.

Antwort der SPD

Eine Antwort der SPD-Fraktion bzw. Bundespartei steht bislang noch aus.

Antwort der Fraktion DIE LINKE

Eine Arbeitsassistenz ist eine unverzichtbare Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen. Diese Leistung muss – wie alle Teilha-

leistungen auch – bedarfsgerecht und ohne Kostenvorbehalte garantiert und bereitgestellt werden.

DIE LINKE fordert langfristige und bedarfsgerechte Förderprogramme zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen; die Erhöhung der Beschäftigungsquote auf sechs Prozent sowie die Anhebung der Ausgleichsabgabe. Alle Assistenzleistungen sind aus Steuermitteln zu finanzieren und abzusichern.

Antwort der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Unserer Ansicht nach ist der individuelle Bedarf das einzige Kriterium, das für die Bewilligung von Arbeitsassistenz ausschlaggebend sein darf. Deshalb wollen wir die entsprechenden Vorschriften ändern.

Antwort der FDP

Wir setzen auf die Umsetzung des Budgets für Arbeit, um gemeinsam mit den Unternehmen die erforderliche Unterstützung am Arbeitsplatz zu organisieren und den zusätzlichen Aufwand der Arbeitgeber sowie die geringere Produktivität der Beschäftigten auszugleichen. Die Höhe der Unterstützung orientiert sich dabei an dem Aufwand für eine vergleichbare Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Insofern kann ein angemessenes Verhältnis zum Erwerbseinkommen kein vorrangiger Maßstab sein.

Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Einkommensanrechnung

Entgegen langjähriger Forderungen von Menschen mit Behinderung hat sich der Gesetzgeber nicht dazu durchringen können, Leistungen der Eingliederungshilfe sowie der Hilfe zur Pflege unabhängig vom Einkommen der Betroffenen auszugestalten. Die ab 2020 geltenden neuen Berechnungsmodalitäten führen zwar zu einer Vereinfachung der Berechnungen, dies jedoch auf Kosten jeglicher Einzelfallgerechtigkeit.

Man stellt lediglich auf das Bruttoeinkommen des Vorvorjahres ab, eine Regelung, die dem BAföG entnommen ist und die für Eltern von Auszubildenden gilt. Während die Eltern jedoch zusätzlich besondere, durch Krankheit oder Behinderung hervorgerufene Belastungen in Abzug bringen können, wird Menschen mit Behinderung im Eingliederungshilferecht eine solche Möglichkeit verweigert, dies mit der Begründung, dass man sich dann jederzeit arm rechnen könne. Damit haben verglichen mit der aktuellen Rechtslage behinderte Menschen keine Möglichkeit mehr, Zuzahlungen oder andere behinderungsbedingte

Aufwendungen zu berücksichtigen. Dies führt zu erheblichen Ungerechtigkeiten und häufig zu Verschlechterungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage.

Abgesehen davon sind die Freibeträge, bei deren Unterschreiten kein Eigenbeitrag gefordert wird, sehr niedrig angesetzt und erreichen nicht einmal das Durchschnittseinkommen in Deutschland.

1. Wie positioniert sich Ihre Partei zu dieser Problematik?
2. Was wird Ihre Partei unternehmen, um mittelfristig diesbezüglich weitere Verbesserungen für Menschen mit Behinderung zu erreichen?

Antwort der CDU/CSU-Fraktion

Der Deutsche Bundestag hat vor wenigen Monaten nach einem langen, ausführlichen und intensiven Diskussionsprozess, in den auch Sie sich aktiv eingebracht haben, das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) beschlossen. Wichtigste Ziele des Gesetzes waren die Reform der Eingliederungshilfe, die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und ein Abbremsen der Ausgabendynamik. Dabei war es notwendig, die unterschiedlichsten Wünsche und Forderungen der Menschen mit Behinderungen und der beteiligten Akteure auszubalancieren, die zum Teil gegenläufig waren. Mit dem gefundenen Kompromiss wird das Gesetz bis 2023 in vier Stufen in Kraft gesetzt. Parallel dazu wird das Gesetz evaluiert (Wirkungsuntersuchung, Umsetzungsbegleitung, modellhafte Erprobung, Untersuchung der finanziellen Auswirkungen, Evidenzbeobachtung der Länder).

Im Zuge der im Gesetz festgelegten wissenschaftlichen Begleitung und Evaluierung wird sich herausstellen, ob bzw. wo Nachbesserungsbedarf beim Bundesteilhabegesetz bzw. der Reform der Eingliederungshilfe gesehen wird.

Antwort der SPD

Auszug aus der Antwort der SPD auf den Wahlprüfstein des Bundesverbands Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.:

Mit dem Bundesteilhabegesetz haben wir schrittweise Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bis 2020 vereinbart. Kern ist dabei die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen.

Das Gesetz sieht vor, dass in einer ersten Stufe, die zum 1. Januar 2017 in Kraft tritt, Beziehende von Leistungen der Eingliederungshilfe von Verbesserungen bei der Anrechnung von eigenem Erwerbseinkommen und von einem gegenüber dem geltenden Recht deutlich erhöhten Vermögensfreibetrag profitieren.

In einer zweiten Stufe, die zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt, wird das derzeitige, dem Fürsorgegedanken verpflichtete Anrechnungsverfahren durch ein Eigenbeitragsverfahren ersetzt, dessen Grundlage der Steuerbescheid ist. Partnereinkommen werden ab 2020 gar nicht mehr berücksichtigt. Ab 2020 bleiben 50.000 Euro von Vermögen frei. Wir sind sicher, dass damit alle, die Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, profitieren.

Antwort der Fraktion DIE LINKE

Es wird mit dem BTHG kein Fahrplan für den Ausstieg aus der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen vorgelegt, geschweige denn die völlige Abschaffung dieser Anrechnungen für die Leistungsberechtigten vorgenommen. Dies ist weder modern noch menschenrechtlich hinnehmbar.

DIE LINKE spricht sich gegen jegliche Anrechnung von Einkommen von Menschen mit Behinderungen aus, die auf Teilhabeleistungen angewiesen sind.

Die Fraktion DIE LINKE fordert in Ihrem Antrag für ein Bundesteilhabegesetz (Bundestagsdrucksache 18/1949) die Gewährleistung der vollen und wirksamen Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben ohne dass ihnen eine Lebensform – zum Beispiel im Heim – aufgezwungen wird.

Dafür muss flächendeckend eine soziale, inklusiv ausgestaltete Infrastruktur und umfassende Barrierefreiheit in allen gesellschaftlichen Bereichen geschaffen sowie der Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte, einkommens- und vermögensunabhängige Teilhabeleistungen festgeschrieben werden. Werden den Kommunen solche Aufgaben übertragen, müssen die entsprechenden finanziellen Mittel auch durch den Bund bereitgestellt werden.

Die zentrale Forderung in diesem Zusammenhang lautet, den Anspruch auf bedarfsgerechte, einkommens- und vermögensunabhängige persönliche Assistenz in jeder Lebenslage und -phase sowie in jedem gesellschaftlichen Bereich festzuschreiben.

Leider wurde dieser Antrag von CDU/CSU und SPD abgelehnt. DIE LINKE wird sich aber auch zukünftig für die Ermöglichung der vollen und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an allen Lebensbereichen einsetzen.

Antwort der Fraktion Bündnis go/Die Grünen

Teilhabeleistungen dienen dem Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile. Dieser Ausgleich gelingt nur, wenn die Leistungen nicht selbst mit-finanziert

werden müssen und sie mit möglichst wenig Aufwand erlangt werden können. Das ist für uns ein Gebot der Menschenrechte und der Gerechtigkeit. Die entsprechenden Änderungen im Bundesteilhabegesetz und anderen Sozialgesetzen wollen wir vornehmen. Dadurch werden Härtefallregelungen überflüssig.

Antwort der FDP

Wir begrüßen grundsätzlich die mit dem Bundesteilhabegesetz vorgesehene weitgehende Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile von den existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe für Lebensunterhalt und Unterkunft. Der eingeschränkte Einsatz von Einkommen und Vermögen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe ist ein Schritt in die richtige Richtung. Nach unserer Auffassung sollte die Teilhabeleistung grundsätzlich unabhängig von Einkommen und Vermögen ausgestaltet werden. Allerdings können wir dabei die Fragen einer soliden Finanzierung nicht vernachlässigen. Hinsichtlich der Berechnungsverfahren setzen wir auf möglichst einfache Verfahren, um damit einen Abbau von Bürokratie und ein effizienteres Verwaltungshandeln zu erreichen.

Anrechnung von Vermögen

Bei der Anrechnung von Vermögen wurde, vermutlich aufgrund entsprechenden Drucks in den Medien, der zu schonende Geldbetrag deutlich erhöht. Gleichzeitig aber entfällt in Zukunft jegliche Möglichkeit, im Wege der Einzelfallregelung als Härtefall individuelle Regelungen zu finden, die in begründeten Einzelfällen über die neuen Freibeträge hinausgehen, etwa Zuzahlungen für ein kostspielig umzurüstendes Fahrzeug. Auch hier ist ein Vorrang der Verwaltungsvereinfachung zulasten der Einzelfallgerechtigkeit festzustellen.

1. Welche Position vertritt Ihre Partei zu dieser Problematik?
2. Welche Aktivitäten wird Ihre Partei unternehmen, um die Frage der Vermögensanrechnung zu Gunsten von Menschen mit Behinderung weiterzuentwickeln?

Antwort der CDU/CSU-Fraktion

Der Deutsche Bundestag hat vor wenigen Monaten nach einem langen, ausführlichen und intensiven Diskussionsprozess, in den auch Sie sich aktiv eingebracht haben, das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) beschlossen. Wichtigste Ziele des Gesetzes waren die Reform der Eingliederungshilfe, die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und ein Abbremsen der Ausgabendynamik. Dabei war es notwendig, die unterschiedlichsten Wünsche und Forderungen der Menschen mit Behinderungen

und der beteiligten Akteure auszubalancieren, die zum Teil gegenläufig waren. Mit dem gefundenen Kompromiss wird das Gesetz bis 2023 in vier Stufen in Kraft gesetzt. Parallel dazu wird das Gesetz evaluiert (Wirkungsuntersuchung, Umsetzungsbegleitung, modellhafte Erprobung, Untersuchung der finanziellen Auswirkungen, Evidenzbeobachtung der Länder).

Im Zuge der im Gesetz festgelegten wissenschaftlichen Begleitung und Evaluierung wird sich herausstellen, ob bzw. wo Nachbesserungsbedarf beim Bundesteilhabegesetz bzw. der Reform der Eingliederungshilfe gesehen wird.

Antwort der SPD

siehe oben zur Frage der Anrechnung von Vermögen

Antwort der Fraktion DIE LINKE

DIE LINKE spricht sich gegen jegliche Anrechnung von Vermögen von Menschen mit Behinderungen aus, die Teilhabeleistungen benötigen. Wir werden uns auch zukünftig für die völlige Abschaffung dieser Anrechnungen einsetzen (s.o.).

Antwort der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Siehe Punkt VI. [Anmerkung KSL Köln: Gemeint sind die Ausführungen zur Anrechnung von Einkommen]

Antwort der FDP

Menschen mit Behinderungen, die mit entsprechender Unterstützung ihren Lebensunterhalt selbst erwirtschaften können, erhalten durch die Herausführung der Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe deutlich mehr finanziellen Spielraum. Für Menschen mit Behinderungen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst erwirtschaften können und deshalb auf die existenzsichernden Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind, gelten hingegen weiterhin die Prinzipien des Sozialhilferechts, das an den der (finanziellen) Bedürftigkeit und des Nachrangs der Transferleistung gegenüber dem Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens orientiert ist. Insofern kann für diese Menschen keine vergleichbare Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen wie in der Eingliederungshilfe erreicht werden. Allerdings wurde hier das Schonvermögen zumindest auf 5.000 Euro erhöht.

Teilhabe als Menschenrecht

Eingliederungshilfe für Ausländerinnen und Ausländer, § 100 SGB IX nF.

Im neuen Eingliederungshilferecht sieht § 100 SGB IX vor, dass Ausländerinnen und Ausländer mit einem tatsächlichen Aufenthalt im Inland Eingliederungshilfeleistungen lediglich erhalten können, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Gemäß Abs. 2 dieser Vorschrift erhalten Menschen im Asylverfahren keine Leistungen der Eingliederungshilfe.

Diese Einschränkungen bzw. Ausschlüsse sind mit dem menschenrechtlichen Ansatz der UN-BRK nicht vereinbar. Menschenrechte stehen allen Menschen allein aufgrund des Umstands des Menschseins zu und sind weder von einer Staatsangehörigkeit noch von einem aufenthaltsrechtlichen Status abhängig.

Außerdem werden durch diese Verweigerungshaltung Integrationsperspektiven für behinderte Menschen versperrt. Mit der Vorenthaltung von Eingliederungshilfe scheitert unter Umständen für behinderte Menschen mit Fluchtgeschichte der Zugang zu Integrations- und Sprachkursen daran, dass keine Mobilitätshilfe zur Erreichung des Unterrichtsorts in Anspruch genommen werden kann.

1. Wie steht Ihre Partei zur grundlegenden Ungleichbehandlung von Menschen mit deutscher und nicht-deutscher Staatsangehörigkeit bei tatsächlichem Aufenthalt in Deutschland im Hinblick auf den Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe?
2. Was wird Ihre Partei gegen diese Ungleichbehandlung gegebenenfalls unternehmen?

Antwort der CDU/CSU-Fraktion

Der Deutsche Bundestag hat vor wenigen Monaten nach einem langen, ausführlichen und intensiven Diskussionsprozess, in den auch Sie sich aktiv eingebracht haben, das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) beschlossen. Wichtigste Ziele des Gesetzes waren die Reform der Eingliederungshilfe, die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und ein Abbremsen der Ausgabendynamik. Dabei war es notwendig, die unterschiedlichsten Wünsche und Forderungen der Menschen mit Behinderungen und der beteiligten Akteure auszubalancieren, die zum Teil gegenläufig waren. Mit dem gefundenen Kompromiss wird das Gesetz bis 2023 in vier Stufen in Kraft gesetzt. Parallel dazu wird das Gesetz evaluiert (Wirkungsuntersuchung, Umsetzungsbegleitung, modellhafte Erprobung, Untersuchung der finanziellen Auswirkungen, Evidenzbeobachtung der Länder).

Im Zuge der im Gesetz festgelegten wissenschaftlichen Begleitung und Evaluierung wird sich herausstellen, ob bzw. wo Nachbesserungsbedarf beim Bundesteilhabegesetz bzw. der Reform der Eingliederungshilfe gesehen wird.

Antwort der SPD

Eine Antwort der SPD-Fraktion bzw. Bundespartei steht bislang noch aus.

Antwort der Fraktion DIE LINKE

DIE LINKE ist der Meinung, dass alle Menschen mit Behinderungen mit Bedarf an Teilhabeleistungen, die in der BRD leben, auch einen Anspruch auf diese Leistungen erhalten müssen. Dies sollte unabhängig von Staatsangehörigkeit und aufenthaltsrechtlichen Status garantiert werden. Dies muss bei der notwendigen Überarbeitung des Bundesteilhabegesetzes berücksichtigt werden.

Antwort der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Grundsätzlich haben Menschen, die zwar nicht die deutsche Staatsangehörigkeit aber einen dauerhaften oder längerfristigen Aufenthaltstitel haben, den gleichen Rechtsanspruch wie deutsche Staatsangehörige. Unserer Ansicht nach müssen auch Asylsuchende und Geduldete diesen Rechtsanspruch haben, weswegen wir das BTHG entsprechend ändern wollen.

Antwort der FDP

Leistungen zur Teilhabe sollen grundsätzlich allen Menschen mit Behinderungen zustehen, die sich voraussichtlich dauerhaft oder langfristig in Deutschland aufhalten. Hinsichtlich des Leistungsausschlusses für Asylbewerber und Flüchtlinge bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Auch für diese Personengruppen sollten Leistungen gewährt werden, soweit es für den Schutz der Gesundheit und die Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums erforderlich ist.

Wahlrecht für alle

Obwohl auf Landesebene Vereinzelt bereits abgeschafft, wird bei der Bundestagswahl eine erhebliche Zahl von Menschen mit Behinderung von einer Teilnahme an dieser Wahl ausgeschlossen sein. Ihnen wird aufgrund einer umfassenden gesetzlichen Betreuung das Wahlrecht vorenthalten.

1. Wie steht Ihre Partei zu diesem Ausschluss bestimmter Gruppen behinderter Menschen von der Bundestagswahl?
2. Was gedenkt Ihre Partei hierzu zu unternehmen?

Antwort der CDU/CSU-Fraktion

Der Deutsche Bundestag hat vor wenigen Monaten nach einem langen, ausführlichen und intensiven Diskussionsprozess, in den auch Sie sich aktiv eingebracht haben, das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) beschlossen. Wichtigste Ziele des Gesetzes waren die Reform der Eingliederungshilfe, die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und ein Abbremsen der Ausgabendynamik. Dabei war es notwendig, die unterschiedlichsten Wünsche und Forderungen der Menschen mit Behinderungen und der beteiligten Akteure auszubalancieren, die zum Teil gegenläufig waren. Mit dem gefundenen Kompromiss wird das Gesetz bis 2023 in vier Stufen in Kraft gesetzt. Parallel dazu wird das Gesetz evaluiert (Wirkungsuntersuchung, Umsetzungsbegleitung, modellhafte Erprobung, Untersuchung der finanziellen Auswirkungen, Evidenzbeobachtung der Länder).

Im Zuge der im Gesetz festgelegten wissenschaftlichen Begleitung und Evaluierung wird sich herausstellen, ob bzw. wo Nachbesserungsbedarf beim Bundesteilhabegesetz bzw. der Reform der Eingliederungshilfe gesehen wird.

Antwort der SPD

Auszug aus der Antwort der SPD auf den Wahlprüfstein der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. auf die Frage, ob man sich für eine Abschaffung dieses Wahlrechtsausschlusses einsetzen werde:

Ja. Teilhabe heißt auch Beteiligung am politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben. Auch an zivilgesellschaftlichen Engagementmöglichkeiten und an politischen Entscheidungsprozessen! Das schließt insbesondere das Recht ein, uneingeschränkt an demokratischen Wahlen teilnehmen zu können. Die Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderung wollen wir abschaffen.

Antwort der Fraktion DIE LINKE

DIE LINKE unterstützt die Forderung nach umfassender politischer Teilhabe sowie Selbstbestimmung und fordert gemäß Artikel 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) der UN-Behindertenrechtskonvention, dass Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte garantiert werden müssen sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen. Daher lehnt DIE LINKE die Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderungen ab. Die Bundestagsfraktion DIE LINKE hat bereits in der 17. Wahlperiode mit einem Änderungsantrag die Streichung von § 13 Nummer 2 und 3 Bundeswahlgesetz gefordert (siehe Beschlussempfehlung zur Änderung des Bundeswahlgesetzes -

Bundestagsdrucksache 17/12417) und entsprechende Änderungen auch für europäische Wahlen gefordert. Damit auch Menschen ein Wahlrecht haben, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet wurde und die eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen haben und wegen befürchteter Allgemeingefährlichkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind. Dieser Antrag wurde leider abgelehnt.

Für die Streichung dieser Wahlrechtsausschlüsse hat sich DIE LINKE auch in der 18. Wahlperiode eingesetzt. DIE LINKE wurde mit Pressemitteilungen und kritischen Fragen an die Bundesregierung wie beispielsweise mit einer Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 18/386) aktiv. Die Forderung nach Streichung der diskriminierenden und menschenrechtswidrigen Wahlrechtsausschlüssen hat DIE LINKE aber auch mit einem eigenen Antrag aufgegriffen (Bundestagsdrucksache 18/12941), in dem auch daneben barrierefreie Wahllokale und barrierefreie Wahlunterlagen gefordert werden.

Ebenso haben wir das Thema zusammen mit den Grünen in einem gemeinsamen Gesetzentwurf vom 30.05.2017 (Bundestagsdrucksache 18/12547) erneut aufgegriffen und einige Monate vor der Bundestagswahl in den Bundestag eingebracht.

Leider haben CDU/CSU und SPD sowohl unseren Antrag als auch den gemeinsamen Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren blockiert und damit eine Abstimmung verhindert. Dies hat verdeutlicht, dass einige Vertreterinnen und Vertretern der Koalitionsfraktionen ihren in den letzten Wochen geäußerten Worten keine entsprechenden Taten folgen lassen haben. Bei der Ehe für alle war das möglich – beim Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen offenbar nicht.

Darüber hinaus tritt DIE LINKE aktiv für die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in politischen Zusammenschlüssen ein. DIE LINKE setzt sich auch für bedarfsgerechte, einkommens- und vermögensunabhängige persönliche Assistenz in allen Lebenslagen ein und sieht darin eine wichtige Voraussetzung, dass auch in ehrenamtlichen Wahlfunktionen und Mandaten Menschen mit Behinderungen ohne Einschränkungen aktiv werden können. Für barrierefreie Wahllokale, Wahlveranstaltungen und Wahlmaterialien setzt sich DIE LINKE vernehmlich ein und setzt diese Anforderungen zunehmend auch in ihren eigenen Zusammenhängen um.

Antwort der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Für uns sind Ausschlüsse vom Wahlrecht, die mittelbar oder unmittelbar an einer Behinderung anknüpfen, nicht mit der UN-BRK vereinbar. Die Grüne Bundestagsfraktion hat deshalb schon 2013 und erneut in diesem Jahr einen kon-

kreten Gesetzentwurf zur Abschaffung des Wahlrechtsausschlusses vorgelegt. Wir werden uns auch weiterhin dafür einsetzen, dass niemand wegen seiner Behinderung von Wahlen ausgeschlossen wird.

Antwort der FDP

Wir Freie Demokraten setzen uns für eine gleichberechtigte politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen ein. Die FDP hat in NRW die Abschaffung des Wahlauschlusses aufgrund einer umfassenden Betreuung im Landeswahlgesetz unterstützt. Eine entsprechende Änderung des Bundeswahlgesetzes sollte in der kommenden Legislaturperiode angegangen werden.

Köln, 17. September 2017